

Bitte per Fax an 089/ 343 979 oder E-Mail interim@assecon.de

I. Antragsteller

Name, Vorname Straße und Hausnr. PLZ Ort

Telefon Fax eMail

II. Angaben zum Versicherungsschutz für die Haftpflichtversicherung

Mein voraussichtlich Jahresumsatz liegt unter 250.000,-- ja nein

Bestand(en) in den letzten beiden Jahren Vorversicherung(en)? nein ja bei

Sind bereits Vermögensschäden aufgetreten? nein ja

Ich bin Mitglied bei DDIM ---- oder---- Ich bin bei folgenden DDIM-Providern gelistet:

III. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Beginn der Versicherung:

Versicherungsschutz besteht für die Übernahme von Managementaufgaben in der Beratung und Umsetzung der Beratungsergebnisse

Gewünschte Versicherungssumme

0,25 Mio € 0,5 Mio € 1,0 Mio € 2,0 Mio € 3,0 Mio € 4,0 Mio €

mit unbegrenzter Nachhaftung mit begrenzter Nachhaftung auf 10 Jahre

Risikoträger

ERGO

Prämie*)

IV. Einschluss D&O-Baustein

Ansprüche wegen organschaftlicher Tätigkeit
Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 250.000 €

V. Einschluss. Betriebshaftpflichtversicherung für Interim Manager

3,0 Mio € 5,0 Mio € Deckungssumme für Personen und Sachschäden zweifach maximiert bis zu fünf tätigen Personen, bei gleichzeitigem Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflicht gemäß III (40% Rabatt auf Tarifbeitrag)

VII. Vertragslaufzeit

Vertragslaufzeit 3 Jahre

VIII. Rabatt für DDIM Mitglieder

./ 10 % Rabatt .

Direkte DDIM Mitglieder erhalten einen Rabatt von 10% sowie eine erhöhte Versicherungssumme um 10% (s.o.).

Jahresbeitrag Netto

Versicherungssteuer 19%

Jahresbeitrag Brutto

IX. Bemerkungen – Nebenabreden

X. Bedingungen

Hiermit bestätige ich, die Allgemeinen Vertragsinformationen sowie die vollständigen Bedingungen in Textform per Post, per Fax, per eMail oder per Download als Pdf - Datei unter <http://www.assecon.de/DDIM> erhalten zu haben.

Unterschrift

XI. SEPA-Basislastschriftmandat für wiederkehrende Zahlung

(widerruflich) für die beantragte(n) Versicherung(en) bei ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 2, 40477 Düsseldorf Gläubiger ID: DE05ZZZ00000012101 Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von den Zahlungsempfängern aufmein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

IBAN

Bank

BIC

Kontoinhaber

Hinweis: Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann der Kontoinhaber die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Der Lastschrifteinzug wird spätestens fünf Kalendertage im Voraus unter Angabe der weiteren Fälligkeitstermine angekündigt.

Unterschrift

Die obigen Erklärungen habe ich gelesen, die Antragsfragen wurden korrekt beantwortet. Diese Erklärungen sind wichtiger Bestandteil des Vertrages. Mit meiner Unterschrift bestimme ich, dass sie Inhalt des Vertrages werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Versicherungsmakler:

AsseCon Assekuranzmakler GmbH

Leopoldstr. 70 - 80802 München - Tel. 089/343 878 - Fax 089/343 979 <http://www.assecon.de> eMail: ddim@assecon.de



Haftpflicht für Interim Manager

Stand 1.06.2016

Versicherungsbedingungen

Dieses Dokument beinhaltet

- I. Besondere Vereinbarungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Von Unternehmensberatern / Interim Managern
Stand 1.06.2016
- II. Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH - Stand 1.7.2015)
- III. Betriebs-Haftpflichtversicherung für Bürobetriebe BUR 2012
Stand 1.7.2012
- IV. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) H 2012 Stand 1.7.2014



Haftpflicht für Interim Manager

Versicherungsbedingungen

- I. Besondere Vereinbarungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Von Unternehmensberatern / Interim Managern
Stand 1.06.2016

**Anlage zum Versicherungsschein
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab 01.06.2016	Name des Versicherungsnehmers Mitglieder des DDIM e.V.	Zeichen
-------------------------	-------------------------	--	---------

**Besondere Vereinbarungen
für die
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
von
Unternehmensberatern / Interim Managern
Stand 1.6.2016**

I. Versicherte Tätigkeiten

1. Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Unternehmensberater sowie die Übernahme von Managementaufgaben als Interim Manager, nicht jedoch für die Tätigkeit als bestelltes Organmitglied (zum Beispiel als Geschäftsführer oder Vorstand), insbesondere in den Bereichen

a) Unternehmensstrategie und –organisation. Dies ist zum Beispiel:

- Gutachterliche Beurteilung bestehender Betriebsverhältnisse, wie z.B. Schwachstellenanalyse;
- Beratung bei Risk-Management (zum Beispiel Kontrollsystem) und betrieblichem Rechnungswesen einschließlich Controlling;
- Gutachten, Beratung und Vorschläge im Bereich Kostenmanagement (Reduzierung von Sach- und Dienstleistungskosten);
- Beratung bei der Gründung, Umwandlung, Sanierung und Auflösung von Unternehmen;
- Marktanalyse sowie Beratung im Bereich Marketing, Vertrieb und Merchandising;
- Beratung bei der Einrichtung der Buchführung sowie bei der Gründung und Unterhaltung von betrieblichen Versorgungseinrichtungen, nicht hingegen versicherungsmathematische Gutachten;
- Erstellung von Kalkulationsgrundlagen, Durchführung von Zeitstudien, Erstellung von Richtwertkatalogen und deren Verwendung für Kalkulationen;
- Außenwirtschaftsberatung;

b) Finanzen. Dies ist zum Beispiel:

- Beratung bei der Finanzierung von Projekten, Cashflow-Beratung und -Planung;
- Preiskalkulation, Rentabilitäts- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen;
- Beratung und Hilfestellung bei der Beantragung von Fördermitteln;

Anlage zum Versicherungsschein Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab 01.06.2016	Name des Versicherungsnehmers Mitglieder des DDIM e.V.	Zeichen
-------------------------	-------------------------	--	---------

c) IT-Services. Dies ist zum Beispiel:

- EDV-Bedarfsanalyse und -Organisation;
- EDV-Beratung einschließlich der Installierung, Implementierung und Anpassung von Programmen und Systemen;
- EDV-Schulung;

d) Personal. Dies ist zum Beispiel:

- Personalberatung und -bedarfsplanung;
- Personalsuche und -schulung;
- Beratung und Hilfestellung beim Outplacement;

e) Betriebs- und Produktionsabläufe. Dies ist zum Beispiel:

- Gutachten, Beratung und Vorschläge zur Organisation, Rationalisierung und Optimierung von Unternehmen und Betriebsabläufen sowie zu Qualitätsmanagement und Umweltmanagement;
- Gutachten und Vorschläge zur Optimierung des Produktionsablaufs, Lagerhaltung, Materialfluss, Logistik;
- Layoutplanung;

f) Mergers & Acquisitions (M&A):

- Beratung bei Kauf, Verkauf und Verschmelzung von Unternehmen und Unternehmensteilen;
- Abweichend von Ziffer VI. 1. b) besteht Versicherungsschutz für die Vermittlung von Unternehmen und Unternehmensteilen. Voraussetzung ist, dass hierfür keine besondere behördliche Erlaubnis erforderlich ist oder die Tätigkeit einer Versicherungspflicht unterliegt;
- Erstellung einer betriebswirtschaftlichen due diligence.

2. Mitversichert ist die Umsetzung von Beratungsergebnissen. Der Umsetzung der Beratungsergebnisse gleichgestellt ist die Tätigkeit des Interim Managers in Linienfunktion. Dieser Tätigkeit muss keine Beratungsleistung vorausgehen.

Mitversichert gilt die Vermittlung / Entsendung von Interim Manager auch als bestelltes Organmitglied Namens und Rechnung der Versicherungsnehmerin sowie hieraus entstehende Haftpflichtansprüche aus fehlerhafter Auswahl. Bezüglich der

Anlage zum Versicherungsschein Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab 01.06.2016	Name des Versicherungsnehmers Mitglieder des DDIM e.V.	Zeichen
-------------------------	-------------------------	--	---------

Organstellung sind dabei nur diejenigen Haftpflichtansprüche ausgeschlossen, die sich direkt gegen das bestellte Organmitglied selbst richten.

3. Mitversichert ist die Tätigkeit als Sachverständiger in den versicherten Bereichen.
4. Sofern besonders beantragt: Interim Manager mit Organhaftung

Mitversichert gilt die Organhaftung von Interim Manager. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer als Organmitglied (zum Beispiel Geschäftsführer) tätig wird. Der Versicherungsschutz für Ansprüche wegen organschaftlicher Tätigkeiten beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 250.000 Euro.

In Ergänzung von Ziffer V. besteht weltweiter Versicherungsschutz. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für folgenden Fall:

Aufgrund von Vorgaben des deutschen Aufsichtsrechts oder wegen lokaler gesetzlicher Bestimmungen (zum Beispiel sogenannter non-admitted Regelungen) ist die Gewährung von Versicherungsschutz in bestimmten Staaten verboten.

Ziffer III. 11. gilt nicht.

II. Zusätzliche Deckungserweiterungen

1. Datenhaftpflicht

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche für unmittelbar verursachte Vermögensschäden aufgrund Verletzung von Datenschutzgesetzen.

Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe und Angestellten des Versicherungsnehmers ist ebenfalls mitversichert.

2. Verletzung von Geheimhaltungspflichten und von gewerblichen Schutzrechten

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche Dritter auf Schadensersatz bei der Verletzung von

- a) Geheimhaltungspflichten;
- b) gewerblichen Schutzrechten, wie zum Beispiel Marken-, Domain-, Lizenz- und Urheberrechten.

Anlage zum Versicherungsschein Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab 01.06.2016	Name des Versicherungsnehmers Mitglieder des DDIM e.V.	Zeichen
-------------------------	-------------------------	--	---------

III. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Tätigkeit als Subunternehmer ist mitversichert.
2. Das versehentliche Löschen und Blockieren von Daten Dritter durch Fehlbedienung oder durch fehlerhafte Anleitung durch den Versicherungsnehmer wird als Vermögensschaden behandelt und ist mitversichert.
3. Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden, die durch „Viren“, sonstige Schadprogramme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetnutzung verursacht oder mitverursacht werden.

Voraussetzung des Versicherungsschutzes beim Hosting oder Cloud Computing ist jedoch, dass der Versicherungsnehmer ein aktuelles Sicherheitssystem unterhält.

4. In Ergänzung zu Ziffer 15.4 AVB-VH – Stand 1.7.2015 besteht ein Regressverzicht gegen vermittelte Interim Manager: Sofern der Interim Manager dem Versicherungsnehmer gegenüber über seine Tätigkeit Bericht erstattet, wird der Versicherer nur dann Regress nehmen, wenn der Interim Manager seine Pflichten wissentlich verletzt hat.
5. In Ergänzung zu Ziffer 9.1 AVB-VH – Stand 1.7.2015 bleibt der Versicherungsschutz bestehen, soweit die in Anspruch genommenen versicherten Personen im Hinblick auf die Pflichtverletzung bedingt vorsätzlich (dolus eventualis) handeln.
6. In Ergänzung zu Ziffer 12 AVB-VH – Stand 1.7.2015 wird der Versicherer nur mit dem Versicherungsnehmer zusammen einer Befriedigung und einem Vergleich zustimmen, wenn der geltend gemachte Anspruch die Versicherungssumme übersteigt.
7. Für die Vermittlung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen im Bereich M&A (Ziffer I 1. f) gilt folgendes:
 - a) Bei der Beschreibung von Investitions- und Verkaufsobjekten in Expertisen u. ä. besteht Versicherungsschutz nur für die Aufbereitung von Unternehmensdaten und –fakten, welche durch den Unternehmer oder Dritte geliefert werden. Die Überprüfung deren inhaltlicher Richtigkeit ist nicht versichert.
 - b) Abweichend von Ziffer 1 AVB-VH – Stand 1.7.2015 sind Haftpflichtansprüche wegen Fehlern von eingeschalteten Beauftragten (z.B. Rechtsanwälten und Steuerberatern) nicht versichert.
8. Abwehrkosten bei Vorwurf der Scheinselbständigkeit

In Ergänzung von Ziffer 1 AVB-VH – Stand 1.7.2015 besteht auch Versicherungsschutz für Abwehrkosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Haftpflichtansprüchen aus dem Vorwurf der ausgeübten Scheinselbständigkeit.

Anlage zum Versicherungsschein Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab 01.06.2016	Name des Versicherungsnehmers Mitglieder des DDIM e.V.	Zeichen
-------------------------	-------------------------	--	---------

Übernommen werden die außergerichtlichen und gerichtlichen Anwalts- und sonstigen Verfahrenskosten sowie Gerichtskosten.

Die Entschädigungsleistung hierfür ist insgesamt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt (Sublimit).

9. Muss der Versicherungsnehmer den Vergütungsanspruch gegen seinen Auftraggeber gerichtlich durchsetzen, übernimmt der Versicherer unter folgenden Voraussetzungen die gesetzlichen Prozesskosten:
- Der Auftraggeber muss mit einem Schadensersatzanspruch aufrechnen. Dieser muss auf einem behaupteten Haftpflichtanspruch beruhen und unter den Versicherungsschutz des Vertrages fallen.
 - Das Verfahren findet vor einem europäischen Gericht statt.
 - Die Vergütung ist schriftlich vereinbart.
 - Die Vergütungsforderung ist der Höhe nach unstrittig. Sie muss fällig sein. Beides muss der Versicherungsnehmer nachweisen.

Endet das Verfahren mit einem Vergleich, trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote. Dies gilt nur, wenn der Versicherer dem Vergleich zustimmt.

Die Entschädigungsleistung hierfür ist insgesamt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt (Sublimit).

10. Werden Schadensersatzansprüche aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung der Höhe nach nur pauschaliert geltend gemacht, gilt:

Diese sind bis zu einer Höhe von 100.000 Euro pro Versicherungsjahr im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme mitversichert (Sublimit).

11. Nachhaftung

Abweichend von Ziffer 6.3 AVB-VH – Stand 1.7.2015 gilt: Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorgekommenen Verstöße (unbegrenzte Nachhaftung).

Soweit unbegrenzte Nachhaftung nicht vereinbart wurde, gilt:

Abweichend von Ziffer 6.3 AVB-VH – Stand 1.7.2015 beträgt die Nachhaftung 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags.

Anlage zum Versicherungsschein Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab 01.06.2016	Name des Versicherungsnehmers Mitglieder des DDIM e.V.	Zeichen
-------------------------	-------------------------	--	---------

IV. Eigenschadendeckung

In Ergänzung von Ziffer 1 AVB-VH - Stand 1.7.2015 besteht auch Versicherungsschutz für fahrlässige Verstöße bei Ausübung der folgenden Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer durch seine Organe oder Mitarbeiter unmittelbar erlitten hat (Eigenschäden):

1. der Versicherer ersetzt die vergeblichen Aufwendungen (Personen- und Sachkosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn) des Versicherungsnehmers unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) berechtigter Rücktritt oder Kündigung seines Auftraggebers
und
 - b) der Auftraggeber muss das jeweilige Gestaltungsrecht wegen eines Berufsversehens des Versicherungsnehmers geltend machen;
2. a) der Versicherer ersetzt die entstandenen Kosten des Versicherungsnehmers durch die Veränderung oder Blockierung seiner eigenen Website infolge unbefugter Eingriffe Dritter;
b) der Versicherer ersetzt die dem Versicherungsnehmer unmittelbar entstandenen Vermögensschäden (zum Beispiel vermeidbare Mehraufwendungen). Voraussetzung ist, dass diese durch folgende fahrlässige Berufsversehen seiner Mitarbeiter verursacht wurden:
 - aa) Fehl- und Doppelüberweisungen oder die Nichtbeachtung von Skonti;
 - bb) Schreib-, Rechen- und Eingabefehler bei
 - der Erstellung von Rechnungen für erbrachte Leistungen des Versicherungsnehmers;
 - Bestellungen fremder Waren und Dienstleistungen;
3. der Versicherer ersetzt die dem Versicherungsnehmer entstehenden notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung eigener schriftlicher Dokumente.
Voraussetzung hierfür ist:
 - der Versicherungsnehmer benötigt diese Dokumente zur Auftragserledigung;
 - die Wiederbeschaffung erfolgt durch einen Dritten;
4. ersetzt werden Kosten eines externen Beraters für Öffentlichkeitsarbeit unter folgenden Voraussetzungen:
 - die Beauftragung erfolgt, um Reputationsschäden des Versicherungsnehmers aufgrund eines Versicherungsfalles zu mindern;

Anlage zum Versicherungsschein Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab 01.06.2016	Name des Versicherungsnehmers Mitglieder des DDIM e.V.	Zeichen
-------------------------	-------------------------	--	---------

- der Reputationsschaden muss aufgrund von Medienberichten oder anderer öffentlich zugänglicher Informationen Dritter nachweislich drohen oder nachweislich entstanden sein;
 - die Beauftragung ist im Vorfeld mit dem Versicherer abzustimmen;
5. die Versicherungssumme für die in den Ziffern 1 bis 4 genannten Risiken beträgt jeweils 250.000 Euro pro Versicherungsjahr im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme (Sublimit).

V. Räumlicher Geltungsbereich

Ziffer 8 AVB-VH - Stand 1.7.2015 erhält folgenden Wortlaut:

- 8.1 Versicherungsschutz besteht für Berufstätigkeiten weltweit aus der
- Verletzung und Nichtbeachtung in- und ausländischen Rechts;
 - Inanspruchnahme vor in- und ausländischen Gerichten, mit Ausnahme von Gerichten der USA und Kanada.
- 8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Tätigkeiten, die durch ausländische Repräsentanten, Niederlassungen (auch Hauptsitz), Zweigstellen oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene ausländische Firmen im Ausland ausgeübt werden.
- 8.3 Werden Haftpflichtansprüche vor außereuropäischen Gerichten geltend gemacht, rechnet der Versicherer seine Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme an.
- 8.4 Für Schadensfälle mit Auslandsbezug gilt Folgendes:
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche:
- auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages
- sowie
- aufgrund von Ehrverletzungen, Beleidigungen und Diskriminierungen.

Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht Versicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung: Es dürfen keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran und Syrien er-

Anlage zum Versicherungsschein Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab 01.06.2016	Name des Versicherungsnehmers Mitglieder des DDIM e.V.	Zeichen
-------------------------	-------------------------	--	---------

lassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

VI. Nicht versicherte Tatbestände/Ausschlüsse

Ziffer 9 AVB-VH - Stand 1.7.2015 wird wie folgt ergänzt:

1. Es besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche
 - a) wegen der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten;
 - b) aus der Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass der Zustand des Bodens, des Wassers oder der Luft verändert wird.
3. Für die Tätigkeit im Bereich M&A (Ziffer I. 1. f) bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf
 - a) Haftpflichtansprüche wegen fehlerhafter oder unterlassener Bonitätsprüfung;
 - b) Haftpflichtansprüche wegen des Nichteintreffens von in Aussicht gestellten Renditen, Gewinnerwartungen, wirtschaftlichen Entwicklungen und steuerlichen Wirkungen;
 - c) Ansprüche aus Prospekthaftung.
4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - a) die Planung (wohl hingegen Layoutplanung), Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagekomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko)
 - b) sowie die Berechnung von Bauzeiten und Lieferfristen.

- VII.** Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen AVB oder die Besonderen Vereinbarungen oder die Beitragsrichtlinien des Rahmenvertrages mit dem DDIM während der Versicherungsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, gelten sie mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Erfordern die Änderungen einen höheren Beitrag oder ergibt sich eine nicht nur vorteilhafte Auswirkung für den Versicherungsnehmer, so gelten die Änderungen nur auf ausdrückliche Annahmeerklärung durch den Versicherungsnehmer.

- VIII.** Im Übrigen gelten die AVB-VH - Stand 1.7.2015.



Haftpflicht für Interim Manager

Versicherungsbedingungen

II. Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH - Stand 1.7.2015)

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH - Stand 1.7.2015)

1. Was leistet die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung?
2. Welche Schäden sind versichert?
3. Was ist der Versicherungsfall?
4. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?
5. Was gilt für juristische Personen?
6. Auf welchen Zeitraum kann sich der Versicherungsschutz beziehen?
7. Wann beginnt der Versicherungsschutz?
8. Welcher Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten mit Auslandsbezug?
9. Was ist nicht versichert?
10. Welchen Umfang hat die Entschädigungsleistung?
11. Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?
12. Welche Vollmachten hat der Versicherer?
13. Wann leistet der Versicherer?
14. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?
15. Was gilt bei der Versicherung für fremde Rechnung? Was gilt beim Rückgriff gegen Mitarbeiter?
16. Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?
17. Wie kann der Versicherungsvertrag beendet werden?
18. Was ist bei den Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zu beachten?
19. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten sind zu beachten? Was gilt bei Änderung der Anschrift?
20. Was gilt bei gemeinschaftlicher Berufsausübung?

1. Was leistet die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung?

Der Versicherungsnehmer hat Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Dies gilt auch für Verstöße von Personen, für die er einzutreten hat.

2. Welche Schäden sind versichert?

2.1 Vermögensschäden

Versichert sind Vermögensschäden. Dies sind Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

2.2 Mitversicherte Sachschäden

Mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden

- a) an Akten und anderen Schriftstücken,
- b) an sonstigen beweglichen Sachen – soweit hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht –,

die der Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner versicherten Tätigkeit benötigt. Versichert sind auch die sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.3 Nichtversicherte Sachschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen

- a) aus Anlass technischer Berufsausübung, der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe,
- b) durch Abhandenkommen von Schlüsseln, Geld, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren. Diese Ausschlussbestimmung gilt nicht für Wechsel, die abhanden kommen.

3. Was ist der Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist der Verstoß, der möglicherweise Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen zur Folge haben könnte.

4. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz umfasst die

- Klärung der Haftungsfrage,
- Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche,
- Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche,
- Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

5. Was gilt für juristische Personen?

5.1 Verstöße von Organen und Angestellten

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, so besteht der Versicherungsschutz für Verstöße ihrer Organe und Angestellten sowie von sonstigen Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Berufstätigkeit bedient.

Dem Versicherungsnehmer werden die bei den Organen vorliegenden subjektiven Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen können, zugerechnet. Hierunter fallen zum Beispiel Kenntnisse, Verhalten oder Verschulden der Personen, die den Verstoß begangen haben.

5.2 Versicherungsschutz für Organe und Angestellte

Werden neben oder anstelle der juristischen Person Organe und/oder Angestellte in Anspruch genommen, besteht für diese gleichfalls Versicherungsschutz.

Liegt hier das gleiche behauptete Berufsversehen zugrunde, so liegt ein einheitlicher Schadensfall vor.

6. Auf welchen Zeitraum kann sich der Versicherungsschutz beziehen?

6.1 Vorwärtsversicherung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller Verstöße, die vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Ablauf des Vertrags vorkommen.

6.2 Rückwärtsversicherung

6.2.1 Wird eine Rückwärtsversicherung vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die in der Vergangenheit vorgekommenen Verstöße.

6.2.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Weder der Versicherungsnehmer noch die versicherten Personen oder die ihnen durch gemeinschaftliche Berufsausübung verbundenen Personen kannten diese Verstöße bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung.

6.3 Nachhaftung und Nachmeldefrist

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorgekommenen Verstöße. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer über den Eintritt des Versicherungsfalles nicht später als fünf Jahre nach Ende des Versicherungsvertrags.

6.4 Übernahme der Nachhaftung des Vorversicherers

6.4.1 Versicherungsschutz besteht auch für Verstöße, die während der Laufzeit eines unmittelbar vorangehenden Versicherungsvertrages vorgekommen sind. Voraussetzung ist eine endgültige Ablehnung des Vorversicherers allein aufgrund des Ablaufs der Nachmeldefrist. Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über die Verstöße spätestens fünf Jahre nach Ablauf der Nachmeldefrist des Vorvertrags informieren.

6.4.2 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Konditionen des Vorvertrags, soweit diese den Versicherungsschutz des laufenden Vertrags in Umfang und Höhe nicht überschreiten.

6.4.3 Die Entschädigungsleistung hierfür beträgt maximal eine Million Euro. Es sei denn, es ist hierfür eine andere Summe vereinbart.

6.4.4 Diese Übernahmeregelung gilt nicht für

- Vorverträge auf claims-made Basis,
- Verstöße, die den in Ziffer 6.2.2. genannten Personen im Zeitpunkt des Versichererwechsels bekannt sind.

6.5 Zeitliche Zuordnung bei Unterlassung

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt: Der Verstoß gilt als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte erfolgen müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

7. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

7.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung hierfür ist: Der Versicherungsnehmer zahlt den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 16.1.

7.2 Beginn des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, gilt: Der Versicherungsschutz beginnt erst, nachdem die Zahlung beim Versicherer eingegangen ist.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

7.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, gilt: Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten bis der Beitrag bezahlt ist.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

7.4 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Hat der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht bezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

7.5 Beginn des Versicherungsschutzes bei späterer Beitragsrechnung

Wird der erste Beitrag vom Versicherer erst nach dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt in Rechnung gestellt, gilt: Der Versicherungsschutz beginnt mit dem dort angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer ohne Verzug zahlt.

8. Welcher Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten mit Auslandsbezug?

8.1 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Berufstätigkeiten in Europa (geografisch) aus der Verletzung und Nichtbeachtung europäischen Rechts sowie der Inanspruchnahme vor europäischen Gerichten.

8.2 Ausländischer Geschäftssitz

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Tätigkeiten im Ausland, die durch dortige Hauptsitze, Niederlassungen, Zweigstellen oder Repräsentanten ausgeübt werden. Gleiches gilt auch für durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland.

8.3 Entschädigungen mit Strafcharakter

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter. Hierzu zählen insbesondere punitive oder exemplary damages.

9. Was ist nicht versichert?

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf:

9.1 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Weisung oder Vollmacht und durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

Der Versicherungsnehmer behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines der Vorstände, Geschäftsführer, Komplementäre, Gesellschafter, Inhaber oder Partner vorliegt, den Anspruch auf Versicherungsschutz.

Es besteht jedoch Abwehrschutz bei Vorwürfen wegen wissentlicher, aber strittiger Pflichtverletzung. Wird die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die vorgeleisteten Prozesskosten erstatten;

9.2 Haftpflichtansprüche von Aktionären, Gesellschaftern und Mitinhabern des Versicherungsnehmers;

9.3 Schadensersatzansprüche von juristischen Personen, wenn dem Versicherungsnehmer die Mehrheit der Anteile gehört. Bei sonstigen Gesellschaften gilt dies bereits, wenn dem Versicherungsnehmer, Versicherten oder einem Gesellschafter mindestens ein Anteil gehört.

10. Welchen Umfang hat die Entschädigungsleistung?

10.1 Versicherungssummen

Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

10.2 Jahreshöchstleistung

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Zweifache der Versicherungssummen begrenzt.

10.3 Prozesskosten

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherer trägt auch die Kosten dafür. Betreibt der Versicherungsnehmer mit Zustimmung des Versicherers eine negative Feststellungsklage oder eine Nebenintervention, übernimmt der Versicherer auch diese Kosten. Gleiches gilt für die Kosten eines Mediationsverfahrens.

Der Versicherer rechnet diese Kosten des Rechtsstreits nicht auf die Versicherungssumme an.

10.4 Sicherheitsleistung

Der Versicherer beteiligt sich an einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung. Voraussetzung ist, dass diese geleistet werden müssen, um die Beitreibung der Haftpflichtsumme abzuwenden, zum Beispiel bei einer Zwangsvollstreckung.

10.5 Erledigungserklärung

Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer den Haftpflichtanspruch durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich erledigt. Weigert er sich, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstandenen Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht.

11. Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?

11.1 Meldefrist

Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über jeden Versicherungsfall innerhalb einer Woche nach Kenntnis informieren.

11.2 Meldefrist bei gerichtlicher Anspruchserhebung

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er den Versicherer innerhalb einer Woche nach Kenntnis darüber zu informieren. Das Gleiche gilt bei einem Arrest, einer einstweiligen Verfügung oder einem selbständigen Beweisverfahren.

11.3 Wahrung der Fristen

Die Frist ist gewahrt, wenn die Schadensmeldung innerhalb der Wochenfrist abgesandt wird. Für die Erben des Versicherungsnehmers gilt anstelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

11.4 Mitteilungs- und Unterstützungspflichten

Der Versicherungsnehmer muss

- nach Möglichkeit den Schaden abwenden oder mindern;
- die Weisungen des Versicherers beachten, soweit dies für ihn zumutbar ist;
- den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadensermittlung und -regulierung unterstützen;
- dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorlegen;
- den Versicherer über alle Umstände informieren, die mit dem Schadensfall zu tun haben;
- dem Versicherer alle angeforderten Schriftstücke zusenden;
- den im Schadensfall erforderlichen Schriftwechsel auf eigene Kosten führen.

11.5 Vollmachtserteilung und fristgemäße Einlegung von Rechtsbehelfen

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Haftpflichtanspruch, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Prozessführung überlassen. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss er selbst fristgemäß Widerspruch erheben. Die erforderlichen Rechtsbehelfe muss er selbst eigenverantwortlich einlegen.

11.6 Wahrung der Ersatzansprüche und Mitwirkung bei deren Durchsetzung

Der Versicherungsnehmer muss seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht wahren. Geltende Form- und Fristvorschriften muss er beachten. Geht der Ersatzanspruch auf den Versicherer über, muss der Versicherungsnehmer bei dessen Durchsetzung mitwirken.

12. Welche Vollmachten hat der Versicherer?

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben, die dem Versicherer zur Beilegung oder Abwehr des Schadensersatzanspruchs zweckmäßig erscheinen.

13. Wann leistet der Versicherer?

13.1 Freistellung des Versicherungsnehmers

Wurde die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers durch ein rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder einen Vergleich mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, muss dieser den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freistellen.

Gibt der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers ein Anerkenntnis ab, gilt: Der Versicherer ist nur daran gebunden, wenn der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Gleiches gilt für Vergleiche.

13.2 Zahlung der Entschädigungsleistung

Hat der Versicherungsnehmer einem Dritten den Schaden mit bindender Wirkung für den Versicherer ersetzt, muss der Versicherer den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen danach entschädigen.

13.3 Zahlung der Abwehrkosten

Der Versicherer muss die nach Ziffer 10.3 zu ersetzenden Kosten innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Berechnung zahlen.

14. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

14.1 Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine der in Ziffer 5.1 genannten Personen eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei.

14.2 Leistungskürzung

Bei grober Fahrlässigkeit kann der Versicherer die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde.

14.3 Fortbestehen der Leistungspflicht

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

15. Was gilt bei der Versicherung für fremde Rechnung? Was gilt beim Rückgriff gegen Mitarbeiter?

15.1 Anwendbare Vertragsbestimmungen

Erstreckt sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, gilt: Alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für diese Personen.

15.2 Ausübung der Rechte und Pflichten

Nur der Versicherungsnehmer kann die Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausüben. Er bleibt neben den versicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

15.3 Ansprüche gegen versicherte Personen

Die eigenen Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen versicherte Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

15.4 Rückgriff gegen Mitarbeiter

Rückgriff gegen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn diese ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.

16. Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

16.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags und mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung

Nach Erhalt des Versicherungsscheins muss der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich innerhalb von 14 Tagen zahlen. Der Versicherungsnehmer muss jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn der Versicherung zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz.

Die genannten Rechte stehen dem Versicherer nur unter folgenden Bedingungen zu: Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

16.2 Zahlung des Folgebeitrags und mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung

Alle weiteren Beiträge sind - je nach Zahlungsweise - zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit er die verspäte-

te Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn der Versicherer darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert. Zusätzlich müssen die Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist von zwei Wochen noch in Zahlungsverzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Außerdem kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen.

Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer den Vertrag gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

16.3 Unterjährige Zahlungsweise und mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung

Sind Monats-, Viertel- oder Halbjahresbeiträge vereinbart und kommt der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Beitrages in Verzug, wird der noch ausstehende Beitrag sofort fällig. Der Versicherer kann dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

16.4 Besonderheiten im Lastschriftverfahren

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Versicherer den Beitrag zum Fälligkeitstag einziehen kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Kann der Versicherer den fälligen Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht einziehen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

16.5 Beitragsregulierung

Der Versicherer fragt regelmäßig, ob sich das versicherte Risiko geändert hat. Der Versicherungsnehmer ist dann verpflichtet, den Versicherer wahrheitsgemäß zu informieren, ob und in welchem Umfang es sich geändert hat. Denn danach erfolgt die Beitragsbemessung. Die Aufforderung zur Mitteilung durch den Versicherungsnehmer kann auch durch einen auf der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung mitzuteilen.

Der Versicherer passt den Beitrag aufgrund einer Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen ab dem Zeitpunkt der Änderung an. Der Beitrag darf jedoch nicht geringer werden als der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag.

Ist wegen bestimmter gefahrerhöhender Umstände ein höherer Beitrag vereinbart, und sind diese Umstände nach Antragstellung des Versicherungsnehmers oder nach Vertragsschluss weggefallen oder bedeutungslos geworden, gilt: Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherer verlangen, dass der Beitrag angemessen herabgesetzt wird. Der Versicherer senkt den Beitrag dann ab dem Tag, an dem ihn die Mitteilung erreicht.

17. Wie kann der Versicherungsvertrag beendet werden?

17.1 Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist

Die vereinbarte Vertragslaufzeit steht im Versicherungsschein. Beträgt diese mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr. Voraussetzung dafür ist, dass die Vertragsparteien ihn nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder zum Ablauf jedes darauf folgenden Versicherungsjahres kündigen.

17.2 Kündigung im Versicherungsfall

Ist der Versicherungsfall eingetreten, können beide Vertragsparteien den Vertrag kündigen,

- wenn der Versicherer aufgrund eines Versicherungsfalles eine Zahlung geleistet hat,
- wenn der Haftpflichtanspruch rechtskräftig geworden ist oder
- wenn der vom Versicherungsnehmer geltend gemachte Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen wurde.

Kündigt der Versicherer, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Die Kündigung des Versicherungsnehmers wird sofort nach Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird -

spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

In diesen Fällen muss den Vertragspartnern die Kündigung innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugehen.

17.3 Erlöschen der Versicherung

Sobald die versicherten Risiken dauerhaft wegfallen, erlischt ab diesem Zeitpunkt die Versicherung für diese.

18. Was ist bei den Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zu beachten?

18.1 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Berechnung der Verjährungsfrist richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Wurde ein Anspruch beim Versicherer angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

18.2 Gerichtsstand

18.2.1 Klagen gegen den Versicherer

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer kann der Versicherungsnehmer an folgende Gerichtsstände richten: den Firmensitz oder den Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, gilt: Die Klage kann auch bei dem für seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung zuständigen Gericht eingereicht werden.

18.2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, ist das Gericht am Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständig.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, gilt: Die Klage muss bei dem für seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung zuständigen Gericht eingereicht werden.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohn- oder Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder außerhalb der Länder Island,

Norwegen, Liechtenstein oder Schweiz, ist das Gericht am Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung zuständig.

18.3 Anwendbares Recht und Sprache

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

19. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten sind zu beachten? Was gilt bei Änderung der Anschrift?

19.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Gefahrumstände, die für die Vertragsentscheidung des Versicherers erheblich sind, richtig und vollständig anzeigen, wenn der Versicherer in Textform danach gefragt hat. Gefahrerheblich sind Umstände, die Einfluss auf die Entscheidung des Versicherers haben, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen zu schließen.

Stellt der Versicherer nach Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1, muss er dem Versicherer auch dazu antworten.

Schließt ein Vertreter des Versicherungsnehmers den Vertrag und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, gilt: Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und arglistiges Verschweigen seines Vertreters zurechnen lassen.

19.2 Rechtsfolgen bei Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten

19.2.1 Rücktrittsrecht des Versicherers

Sind die Angaben des Versicherungsnehmers zu den gefahrerheblichen Umständen unrichtig oder unvollständig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt zu haben.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht grob fahrlässig, besteht auch dann kein Rücktrittsrecht, wenn er nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer vom Vertrag zurück, besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer erst nach Eintritt des Versicherungsfalls vom Vertrag zurück, besteht die Leistungspflicht bei folgenden Umständen fort: Der Versicherungsnehmer muss nachweisen, dass der unvollständig oder falsch angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Der Versicherer muss nicht leisten, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Zugang der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

19.2.2 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen hätte.

19.2.3 Vertragsänderung und Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt, kann der Versicherer den Vertrag ändern, wenn er diesen bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu anderen Bedingungen geschlossen hätte. Ändert der Versicherer den Vertrag, kann er verlangen, dass die anderen Bedingungen rückwirkend ab Vertragsschluss gelten. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag jedoch um mehr als 10 %, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Gleiches gilt, wenn der Versicherer den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand ausschließt. Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinweisen.

19.2.4 Rechte und Pflichten des Versicherers

Die Rechte nach den Ziffern 19.2.1 bis 19.2.3 stehen dem Versicherer nur dann zu, wenn er sie innerhalb eines Monats schriftlich geltend macht. Die Frist beginnt

mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung seiner Rechte hat er die Umstände anzugeben, auf die sich seine Erklärung stützt. Der Versicherer darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung angeben, sofern für diese die Frist von einem Monat nicht verstrichen ist. Außerdem muss der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

Die Rechte nach den Ziffern 19.2.1 bis 19.2.3 sind jeweils dann ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte nach den Ziffern 19.2.1 bis 19.2.3 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

19.2.5 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung gilt: Der Versicherungsnehmer muss den Teil des Beitrags zahlen, der dem Zeitraum der bis zum Zugang der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

19.3 Änderung der Anschrift

Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über die Änderung seiner Anschrift informieren. Unterlässt er eine Mitteilung gilt: Für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebende Willenserklärung genügt die Absendung eines Einschreibens an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers. Das Einschreiben gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer seinen Namen ändert.

20. Was gilt bei gemeinschaftlicher Berufsausübung

Üben Personen (Gesellschafter, Mitinhaber oder Partner) ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich aus, gilt - ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Gesellschaftsvertrag oder einen anderen Vertrag verbunden sind - Folgendes:

20.1 Eintritt des Versicherungsfalls und Durchschnittsleistung

Der Versicherungsfall auch nur einer Person gilt als Versicherungsfall aller Personen. Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Dieser Versicherungsschutz besteht (nach Maßgabe der Ziffer 15.1) auch zugunsten einer Person, die nicht Versicherungsnehmer ist.

20.2 Zurechnung

Ein Ausschlussgrund nach Ziffer 9 oder ein Rechtsverlust aufgrund einer Obliegenheitsverletzung (Ziffer 11) oder Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht (Ziffer 19.1), der in einer Person vorliegt, geht zu Lasten aller Personen. Soweit sich ein Rechtsverlust nach Ziffer 14 an eine Unterlassung knüpft, wirkt das Tun einer Person zugunsten aller Personen.

20.3 Berechnung der Durchschnittsleistung

Für die Berechnung der Durchschnittsleistung gilt: Zunächst wird bei jeder einzelnen Person festgestellt, wie viel sie vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn sie allein eintrittspflichtig wäre (fiktive Leistung). Dann wird die Summe dieser fiktiven Leistungen durch die Zahl aller Personen - auch der Nichtversicherungsnehmer - geteilt.

Die vom Versicherer nach Ziffer 10.3 zu übernehmenden Kosten werden auf die gleiche Weise errechnet.



DDIM.
Haftpflichtschutz
für Interim Manager
Rahmenvertrag
exklusiv für DDIM Mitglieder
und bei DDIM-Providern
gelistete Interim Manager

Haftpflicht für Interim Manager

Versicherungsbedingungen

III. Betriebs-Haftpflichtversicherung für Bürobetriebe BUR 2012
Stand 1.7.2012

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

Grundlage des Vertrages sind neben der Anlage H die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen, Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur

Betriebs-Haftpflichtversicherung für Bürobetriebe

**BUR 2012
Stand 1.7.2012**

A. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Versicherungsnehmer (einschließlich Vorsorge-Versicherung für neue Unternehmen im Inland)
2. Versichertes Risiko
3. Kostenklausel
4. Versicherungssummen
5. Selbstbeteiligungen
6. Kumulklauseel
7. Repräsentanten

B. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung für Bürobetriebe

- I. Risikobeschreibungen
 1. Mitversicherte Risiken
 2. Mitversicherte Personen
- II. Besondere Bedingungen
 1. Abhandenkommen eingebrachter Sachen
 2. Abwasserschäden
 3. Ansprüche aus Benachteiligung
 4. Arbeits- und Liefergemeinschaften
 5. Auslandsschutz
 6. Gegenseitige Ansprüche
 7. Internet-Technologien
 8. Kraftfahrzeuge und Anhänger einschließlich Non-Ownership-Deckung
 9. Mietsachschäden
 - 9.1 Mietsachschäden auf Geschäftsreisen
 - 9.2 Mietsachschäden durch Leitungswasser oder Abwasser
 - 9.3 Mietsachschäden durch sonstige Ursachen
 10. Nachhaftungsversicherung
 11. Schiedsgerichtsvereinbarung
 12. Schlüsselverlust
 13. Strafverteidigungskosten
 14. Strahlenschäden
 15. Subunternehmen
 16. Tätigkeitsschäden
 - 16.1 Be- und Entladeschäden
 - 16.2 Leitungsschäden
 - 16.3 Sonstige Tätigkeitsschäden
 17. Versehensklausel
 18. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
 19. Vorsorge-Versicherung

C. Besondere Bedingungen zur Produkt-Haftpflichtversicherung

D. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Umwelt-Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung
2. Versicherte Risiken
3. Vorsorge-Versicherung, Erhöhungen und Erweiterungen
4. Mietsachschäden durch Brand oder Explosion
5. Versicherungsfall
6. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
7. Nicht versicherte Tatbestände
8. Ersatzleistung, Serienschaden
9. Nachhaftung
10. Auslandsschutz

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

E. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Umweltschadensversicherung

- I. Umweltschadensversicherung (Grunddeckung)
 1. Gegenstand der Versicherung
 2. Versicherte Risiken
 3. Betriebsstörung
 4. Leistungen der Versicherung
 5. Versicherte Kosten
 6. Erhöhungen und Erweiterungen
 7. Neue Risiken
 8. Versicherungsfall
 9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
 10. Nicht versicherte Tatbestände
 11. Ersatzleistung, Serienschaden
 12. Nachhaftung
 13. Auslandsschutz

- II. Umweltschadensversicherung (Zusatzbaustein 1)
 1. Umweltschäden auf eigenen Grundstücken gemäß Umweltschadensgesetz
 2. Umweltschäden am Grundwasser gemäß Umweltschadensgesetz
 3. Nicht versicherte Tatbestände

- III. Umweltschadensversicherung (Zusatzbaustein 2)
- sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart -
 1. Sanierung eigener Grundstücke gemäß Bundesbodenschutzgesetz
 2. Versicherte Kosten
 3. Nicht versicherte Tatbestände

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

A. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Versicherungsnehmer

- 1.1 Versicherungsnehmer und gegenüber dem Versicherer Vertragspartner ist die im Versicherungsschein genannte Firma.
- 1.2 Für rechtlich selbstständige Gesellschaften im Inland, welche nach Beginn dieses Vertrages vom Versicherungsnehmer erworben oder gegründet werden, besteht mit Datum der Übernahme/Gründung automatisch Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Unternehmensbeschreibung dem gemäß Ziffer 2 versicherten Risiko entspricht und der Versicherungsnehmer die kaufmännische Führung mit einem Anteil von mindestens 50 % hält.

Der Versicherungsnehmer hat die neu hinzukommenden Unternehmen spätestens einen Monat nach Ablauf des Versicherungsjahres anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, so fällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Datum der Übernahme/Gründung fort.

Für Schäden durch Erzeugnisse, die vor dem Zeitpunkt der Übernahme ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung.

2. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein angegebenen Betrieb.

3. Kostenklausel

Für inländische Versicherungsfälle, bei denen die Ansprüche im Ausland geltend gemacht werden, sowie für im Ausland eintretende Versicherungsfälle gilt:

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4. Versicherungssummen

4.1 Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung

Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen und Höchstersatzleistungen.

Unter Anrechnung auf die Pauschalversicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für

Ansprüche aus Benachteiligung	
Personen- und Sachschäden pauschal	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	6.000.000 EUR
Vermögensschäden	250.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	500.000 EUR
Gebrauch fremder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)	
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	
6.000.000 EUR	
Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden	
- durch Leitungswasser oder Abwasser	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	6.000.000 EUR
- durch sonstige Ursachen	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	6.000.000 EUR
Namensrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Internet-Technologien gemäß Vertragsteil B, Ziffer II, 7.1.5	
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	250.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	
500.000 EUR	
Schlüsselverlust	
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	
6.000.000 EUR	
Sonstige Tätigkeitsschäden	
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	
6.000.000 EUR	
Strafverteidigungskosten	
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	250.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	
500.000 EUR	

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

4.2 Umwelt-Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden	3.000.000 EUR
Unter Anrechnung auf die Pauschalversicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für	
Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR
Mietsachschäden durch Brand oder Explosion	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	3.000.000 EUR

4.3 Umweltschadensversicherung

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres	3.000.000 EUR
Unter Anrechnung auf die Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für	
Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR
Ausgleichssanierungen	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR
Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und Schäden am Grundwasser	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR
Sanierung eigener Grundstücke gemäß Bundesbodenschutzgesetz (sofern Versicherungsschutz für dieses Risiko vereinbart ist)	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR

5. Selbstbeteiligungen

5.1 Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall für	
Ansprüche aus Benachteiligung	500 EUR
Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch sonstige Ursachen	250 EUR

5.2 Umwelt-Haftpflichtversicherung

(keine Selbstbeteiligung bei Versicherungsfällen durch Brand oder Explosion)

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall und für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	10 %
mindestens	250 EUR
höchstens	2.500 EUR

5.3 Umweltschadensversicherung

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall und für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	10 %
mindestens	250 EUR
höchstens	2.500 EUR

Der Versicherer ist auch innerhalb der Selbstbeteiligung zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

6. Kumul Klausel

Beruhen mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

und besteht für diese Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Rahmen unterschiedlicher Vertragsteile des vorliegenden Versicherungsvertrages, ist die Ersatzleistung des Versicherers bei unterschiedlich hohen Versicherungssummen insgesamt begrenzt auf die höchste Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen auf die Höhe einer Versicherungssumme.

Sofern die jeweiligen Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

7. Repräsentanten

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten ausschließlich

- die Mitglieder des Vorstandes und Ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften).
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung).
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften).
- die Gesellschafter (bei Offenen Handelsgesellschaften und bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts).
- die Inhaber (bei Einzelfirmen).
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

Bei ausländischen Firmen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

B. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung für Bürobetriebe

I. Risikobeschreibungen

1. Mitversicherte Risiken

Mitversichert sind alle betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 1.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden und Räumlichkeiten, die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, sowie aus der Vermietung von Teilen des Betriebsgrundstückes an Dritte. Ziffer 7.6 AHB bleibt unberührt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer gemäß § 836 Abs. 2 BGB.
- der Insolvenz- und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bau-summe von 1.000.000 EUR je Bauvorhaben. Die Mitversicherung entfällt, wenn dieser Betrag überschritten wird. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung gemäß Ziffer 4 AHB.
- aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf den über diesen Vertrag versicherten Grundstücken des Versicherungsnehmers einschließlich der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgers/Netzbetreibers. Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Endverbrauchern.

Mitversichert sind Regressansprüche des Energieversorgers/Netzbetreibers wegen Personen- und Sachschäden gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzan-schluss und dessen Nutzung für die Elektrizitäts-versorgung in Niederspannung (NAV).

- 1.2 aus der Unterhaltung und dem Betrieb von Sozialeinrichtungen und sonstigen betrieblichen Zwecken dienenden Einrichtungen für Betriebsangehörige (z.B. Kantinen, Sportstätten, Erholungsheime, Kindergärten u.dgl.), auch wenn sie gelegentlich von Betriebsfremden genutzt werden.
- 1.3 aus dem Besitz von Parkplätzen für Betriebsangehörige und Besucher.
- 1.4 aus der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen aller Art.
- 1.5 aus der Unterhaltung von rechtlich unselbstständigen inländischen Zweigniederlassungen, Hilfs- und Nebenbetrieben, Lagern und Verkaufsstellen.
- 1.6 aus der gesamten maschinellen Einrichtung des Betriebes.

- 1.7 aus dem Betrieb von Seil-, Schweb- und Werksbahnen zur Beförderung von Sachen auf den Betriebsgrundstücken.

- 1.8 aus dem Betrieb von Anschlussgleisen.

- 1.9 aus dem Betrieb von Tankstellen und Kfz-Pflegestationen, auch wenn sie gelegentlich von Betriebsfremden benutzt werden (Ziffer 7.10 b AHB bleibt unberührt).

- 1.10 aus dem Einsatz und der Ausbildung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr.

- 1.11 aus dem Halten von Tieren zu betrieblichen Zwecken einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der Tierhüter.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für das Halten von Hunden, die aufgrund ihrer Rassenmerkmale als besonders gefährlich gelten (sog. Kampfhunde, siehe Anlage H, Teil II B).

- 1.12 aus dem gesetzlich erlaubten Besitz und dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition durch den Versicherungsnehmer und seine Betriebsangehörigen.

- 1.13 aus dem Besuch von oder der Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Märkten einschließlich der Vorführung betrieblicher Erzeugnisse.

- 1.14 aus der Durchführung oder Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen.

- 1.15 aus der Durchführung von Betriebsfesten und Ausflügen.

- 1.16 aus der Beauftragung von

- Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie Sicherheits-, Datenschutz-, Gefahrgut-, Umweltschutz- oder Strahlenschutzbeauftragten.

- Betriebsärzten, Schwestern und ausgebildeten Sanitätshelfern einschließlich der Benutzung medizinischer Geräte.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Beauftragten.

- 1.17 aus der Betätigung der Betriebssportgemeinschaft einschließlich der sich daraus ergebenden persönlichen gesetzlichen Haftpflicht ihrer Mitglieder.

2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

- 2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

beauftragten Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Betriebsangehörige sind auch angestellte Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Sicherheits-, Datenschutz-, Gefahrgut-, Umweltschutz- oder Strahlenschutzbeauftragte, ferner in den Betrieb eingegliederte Leiharbeitnehmer, Nothelfer, Praktikanten und Volontäre sowie alle ehemaligen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer. Sollten die in diesem Absatz genannten Personen im Zeitpunkt des Versicherungsfalles aufgrund der jeweiligen Stellung im Betrieb Repräsentanteneigenschaft gehabt haben, gilt der vorangegangene Absatz nicht, sondern Ziffer 2.1.

II. Besondere Bedingungen

1. Abhandenkommen eingebrachter Sachen

1.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber Betriebsangehörigen und Besuchern aus dem Abhandenkommen eingebrachter Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.2 Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

2. Abwasserschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch Abwässer.

Ziffer 7.10 b AHB bleibt unberührt.

3. Ansprüche aus Benachteiligung

3.1 Abweichend von Ziffer 7.17 AHB besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz vor Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Mitversicherte Personen im Sinne des Satzes 1 sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit.

3.2 Als Versicherungsfall gilt - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die erstmalige schriftliche Geltendmachung eines Anspruchs (claims made) gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen während der Dauer des Versicherungsvertrages.

3.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Benachteiligungen gemäß Ziffer 3.1, die vor Vertragsbeginn begangen worden sind (Rückwärtsdeckung). Dies gilt jedoch nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen die Benachteiligung bei Abschluss des Versicherungsvertrages kannte oder hätte kennen müssen.

3.4 Wird der Versicherungsvertrag von Seiten des Versicherers nicht oder nur zu einschränkenden Bedingungen verlängert, wird eine Nachhaftungszeit von drei Jahren gewährt. Mit dem Versicherungsbeginn einer anderen Versicherung für Ansprüche aus Benachteiligung innerhalb des vorgenannten Zeitraums endet die Nachhaftungszeit automatisch.

Die Nachhaftungszeit gilt für Versicherungsfälle, welche dem Versicherer innerhalb der Nachhaftungszeit gemeldet werden, soweit sie auf Benachteiligungen gemäß Ziffer 3.1 beruhen, die während der Dauer der Versicherung oder der Rückwärtsdeckung begangen wurden.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Zeit der Nachhaftung im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

3.5 Für im Ausland vorkommende Versicherungsfälle gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Versicherungsfälle in Staaten der Europäischen Union.

Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland und Großbritannien bzw. Ansprüche, die auf Basis des „Common Law“ geltend gemacht werden.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.6 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

(1) durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wesentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wesentliche Pflichtverletzungen.

(2) im Zusammenhang mit der Verletzung oder Geltendmachung kollektiven Arbeitsrechtes jeglicher Art sowie Ansprüchen, die kollektiv erhoben werden sowie Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen.

(3) wegen Vertragsstrafen, Bußgeldern, Geldstrafen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter.

(4) wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(5) auf Gehalt, rückwirkende Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegelder, betriebliche Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und bei Sozialplänen.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

4. Arbeits- und Liefergemeinschaften

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- (1) Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- (2) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- (3) Ebenso bleiben ausgeschlossen Haftpflichtansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über (1) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

5. Auslandsschutz

- 5.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle nach jeweils geltendem Recht.

Ausgeschlossen bleiben Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer nach USA/Kanada geliefert hat oder hat liefern lassen (direkter Export) sowie aus Montage-, Demontage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten oder sonstigen Leistungen in USA/Kanada.

Für Ansprüche aus Benachteiligung und Ansprüche im Zusammenhang mit der Nutzung von Internet-Technologien richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach den Ziffern 3 und 7.

- 5.2 Die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen, bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- 5.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- 5.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (vgl. Ziffer 7.9 AHB).

- 5.5 Hingewiesen wird im Rahmen des Auslandsschutzes insbesondere auf die nicht versicherten Risiken gemäß Anlage H, Teil II B, Ziffer 1 bis 3 sowie auf die Kostenklausel gemäß Vertragsteil A, Ziffer 3.

6. Gegenseitige Ansprüche

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von den Ziffern 7.4 AHB und 7.5 AHB - Haftpflichtansprüche

- (1) mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen
 - Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
 - Sachschäden über 50 EUR.
- (2) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht in den Verantwortungsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters fällt.
- (3) der versicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander.
 - Nicht versichert sind
 - Mietsachschäden.
 - Schäden durch Umwelteinwirkung.

7. Internet-Technologien

- 7.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

- 7.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme.
- 7.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungensowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

7.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Zu Ziffer 7.1.1 bis Ziffer 7.1.3:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

7.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten.

7.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Zu Ziffer 7.1.4 und Ziffer 7.1.5:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt.
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

7.2 Serienschaden/Anrechnung von Kosten

7.2.1 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang

oder

- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB gilt gestrichen.

7.2.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

7.3 Auslandsschutz

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

7.4 Nicht versicherte Risiken/Risikoabgrenzungen

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) für Betriebe/Berufsgruppen, die folgende Tätigkeiten oder Leistungen erbringen:
 - Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing.
 - Betrieb von Rechenzentren oder Datenbanken.
 - Betrieb von Telekommunikationsnetzen.
 - Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des SigG/SigV.
- b) für IT-Dienstleister, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen erbringen:
 - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege.
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung.
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege.
- c) soweit Versicherungsschutz über eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gegeben ist.

7.5 Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

7.5.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming).
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.

7.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

7.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vor-

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

schriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

8. Kraftfahrzeuge und Anhänger einschließlich Non-Ownership-Deckung

8.1 Kraftfahrzeuge und Anhänger

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen

- (1) Kraftfahrzeugen (z.B. Zugmaschinen, Raupenschlepper) mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.
- (2) selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstaplern mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.
- (3) Anhängern.
- (4) Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstaplern ohne Rücksicht auf ihre Höchstgeschwindigkeit, wenn sie ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

8.2 Gebrauch fremder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)

Mitversichert sind bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten - teilweise abweichend von der Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeugklausel gemäß Anlage H Teil II A - gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn sie gegen

- den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde.
- mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser Mitversicherten ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer bzw. die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche infolge Leistungsfreiheit des Kraftfahrt-Haftpflichtversicherers wegen Pflichtverletzung) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte, oder

- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

9. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen

9.1 Mietsachschäden auf Geschäftsreisen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen einschließlich deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern nicht Versicherungsschutz durch eine Privat-Haftpflichtversicherung besteht.

9.2 Mietsachschäden durch Leitungswasser oder Abwasser

Der Versicherungsschutz erstreckt sich - insoweit auch abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - auf Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten oder gepachteten (nicht geleasteten) Räumen und Gebäuden durch Leitungswasser oder Abwasser und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Die Ziffern 7.4 AHB und 7.5 AHB bleiben unberührt.

9.3 Mietsachschäden durch sonstige Ursachen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten oder gepachteten (nicht geleasteten) Räumen und Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Die Ziffern 7.4 AHB und 7.5 AHB bleiben unberührt.

Für Schäden durch Leitungswasser oder Abwasser richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach Ziffer 9.2.

Für Ziffer 9.1 und Ziffer 9.3 gilt:

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- Schäden durch Schadstoffbelastung, Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung.
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Klima-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- Schäden durch Brand oder Explosion.

10. Nachhaftungsversicherung

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages durch vollständigen und dauerhaften Wegfall des versicherten Risikos gewährt der Versicherer im Rahmen des zuletzt vereinbarten Vertragsstandes für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages Versicherungsschutz für Schäden aus vor Vertragsbeendigung gelieferten Waren und geleisteten

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

Arbeiten, wenn der Versicherungsfall erst nach Vertragsbeendigung eintritt.

Für Ansprüche aus Benachteiligung richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach der Ziffer 3.

11. Schiedsgerichtsvereinbarung

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn folgende Mindestanforderungen gegeben sind:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern.
- Der Vorsitzende (Obmann) muss Jurist mit der Befähigung zum Richteramt sein.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen. Das anzuwendende Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch muss schriftlich niedergelegt und begründet werden. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Die Benennung des vom Versicherungsnehmer zu bestellenden Schiedsrichters ist mit dem Versicherer abzustimmen.

12. Schlüsselverlust

12.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

12.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

12.3 Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

12.4 Für das Abhandenkommen von Codekarten gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

13. Strafverteidigungskosten

In einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer - abweichend von Ziffer 5.3 AHB - in Abstimmung und unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen - gegebenenfalls auch die

mit ihm besonders vereinbarten und vom Versicherer genehmigten höheren - Kosten der Verteidigung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

14. Strahlenschäden

14.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.10 b AHB und Ziffer 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen.
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

14.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden, die durch

- den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen.
- die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

14.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder von Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

15. Subunternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung und Überwachung eigenverantwortlich tätiger Subunternehmer (bei Kraffführunternehmen insoweit teilweise abweichend von der Krafffahrzeugklausel gemäß Anlage H, Teil II, A) mit Leistungen der versicherten Art.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

16. Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB und Ziffer 7.10 b AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen

16.1 Be- und Entladeschäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die an fremden Land- und Wasserfahrzeugen oder Containern durch oder beim Be- und Entladen sowie an fremden Kraftfahrzeuganhängern und Eisenbahnwagen beim Rangieren entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge zum Zwecke des Be- oder Entladens entstehen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß Ziffer 7.7 AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

16.2 Leitungsschäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

16.3 Sonstiger Tätigkeitsschäden

Bei Tätigkeiten außerhalb der Betriebsstätte gilt:

- (1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
 - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind.
 - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt hat.
 - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden

sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

- (2) Für Be- und Entladeschäden sowie Leitungsschäden richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach Ziffer 16.1 bzw. 16.2.

17. Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in den Grenzen der Ziffer 4 AHB auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung entstehende neue Risiken.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag zu entrichten; insoweit gelten die einschränkenden Bestimmungen der Ziffer 4 AHB nicht.

Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadenmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

18. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist - in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer

- (1) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht von Bauherren, Verleihern, Vermietern, Verpächtern oder Leasinggebern aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.
- (2) durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Dienstleistungsbetriebe von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter.
- (3) von der Deutschen Bahn AG gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung).

19. Vorsorge-Versicherung

Für die Vorsorge-Versicherung gelten - abweichend von Ziffer 4.2 AHB - die im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

C. Besondere Bedingungen zur Produkt-Haftpflichtversicherung

Soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung gemäß Vertragsteil B auch für diesen Vertragsteil.

1. Versichert ist die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
 - hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
 - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungenverursacht wurden.
2. Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziffer 1 AHB und Ziffer 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

D. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Umwelt-Haftpflichtversicherung

Soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung gemäß Vertragsteil B auch für diesen Vertragsteil. Sind bereits nach Vertragsteil B Schäden durch Umwelteinwirkung - abweichend von Ziffer 7.10 b AHB - eingeschlossen, gilt dieser Vertragsteil nicht.

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 b AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, aus den unter Ziffer 2 in Versicherung gegebenen Risiken. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als durch Umwelteinwirkung eingetreten.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

2. Versicherte Risiken

Im Rahmen der unter Ziffer 2.1 bis 2.7 getroffenen Vereinbarungen erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf folgende Risiken:

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (**WHG-Anlagen**). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.1.1 Versicherungsschutz besteht

- für die Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen etc.) mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 3.000 l/kg, je Einzelbinde bis 240 l/kg.
- als Inhaber von **Heizöltanks zur Raumbeheizung** mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 10.000 l.

2.1.2 Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart, besteht ferner Versicherungsschutz für die weiteren im Anhang aufgeführten Anlagen.

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (**UHG-Anlagen**). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die im Anhang aufgeführten Anlagen.

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigung- oder Anzeigepflicht unterliegen (**sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die im Anhang aufgeführten Anlagen.

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (**Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**).

2.4.1 Versicherungsschutz besteht für den Betrieb von

- Fettabscheidern.
- Benzin- und Ölabscheidern - **sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart** -.

2.4.2 Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart, besteht ferner Versicherungsschutz für die weiteren im Anhang aufgeführten Anlagen.

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (**UHG-Anlagen/Pflichtversicherung**).

Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die im Anhang aufgeführten Anlagen.

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (**Umwelt-Regressrisiko**).

Versicherungsschutz für das Umwelt-Regressrisiko ist vereinbart.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 6 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziffer 1 AHB und Ziffer 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

- 2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Ziffern 2.1 bis 2.6 fallen, unabhängig davon, ob unter den Ziffern 2.1 bis 2.6 Versicherungsschutz vereinbart wurde oder nicht (**Allgemeines Umweltrisiko**).

Versicherungsschutz für das Allgemeine Umweltrisiko ist vereinbart.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

3. Vorsorge-Versicherung, Erhöhungen und Erweiterungen

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) AHB und der Ziffer 4 AHB (Vorsorge-Versicherung) einschließlich der Versehensklausel gemäß Vertragsteil B finden für die Ziffern 2.1 bis 2.5 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Ziffer 3.1 (2) AHB und Ziffer 3.2 AHB (Erhöhungen und Erweiterungen) einschließlich der Versehensklausel gemäß Vertragsteil B finden für die Ziffern 2.1 bis 2.5 ebenfalls keine Anwendung. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2 versicherten Risiken sowie Veränderungen bezüglich der Anzahl der versicherten Abwasseranlagen im Sinne der Ziffer 2.4.1.

4. Mietsachschäden durch Brand oder Explosion

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten oder gepachteten Räumen und Gebäuden durch Brand oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Ziffer 7.4 AHB und 7.5 AHB bleiben unberührt.

Für Mietsachschäden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an Räumen einschließlich deren Ausstattung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, sofern nicht Versicherungsschutz durch eine Privat-Haftpflichtversicherung besteht.

5. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziffer 1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

6. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 6.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder eines mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

Unter diesen Voraussetzungen werden Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- 6.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- 6.2.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

- 6.2.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

- 6.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 6.2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen der für Aufwendungen vereinbarten Versicherungssumme nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 6.2 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 6.4 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

- Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat. Im Falle einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer die für Versicherungsfälle und für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbarte Selbstbeteiligung nur einmal zu tragen.
- 6.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 6.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers, auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.
- Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- 7. Nicht versicherte Tatbestände**
- Nicht versichert sind
- 7.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 7.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
- Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 7.3 Ansprüche wegen
- (1) Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- Dies gilt nicht für Schäden, für die der unmittelbare Vorversicherer ausschließlich wegen Ablaufs der im Vorvertrag enthaltenen Nachhaftungsdauer - nicht jedoch aus sonstigen Gründen - keinen Versicherungsschutz gewährt. Versicherungsschutz besteht dann im Rahmen und Umfang dieses Vertrages.
- (2) Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- (3) Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 7.4 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 7.5 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse nach der Auslieferung, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
- Für das Umwelt-Regressrisiko gemäß Ziffer 2.6 gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 7.6 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen.
- 7.7 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 7.8 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht auszuführen.
- 7.9 Ansprüche wegen genetischer Schäden
- 7.10 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 7.11 Ansprüche wegen Schäden durch halogenorganische Stoffe (z.B. CKW, FCKW), auch nicht als Bestandteil von Zubereitungen.
- 8. Ersatzleistung, Serienschaden**
- Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die im Vertragsteil A (Allgemeine Vertragsbestimmungen) genannte Versicherungssumme für Schäden durch Umwelteinwirkung die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Umwelteinwirkung,
 - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,
 - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- Ziffer 6.3 AHB gilt gestrichen.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

9. Nachhaftung

9.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

9.2 Die Regelung der Ziffer 9.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

10. Auslandsschutz

10.1 Eingeschlossen sind im Umfang des Vertrages - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- (1) die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt auch für Tätigkeiten im Sinne des Umwelt-Regressrisikos gemäß Ziffer 2.6, wenn

die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.

- (2) aus Anlass von Geschäftsreisen oder der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- (3) aus betrieblicher Tätigkeit im Ausland im Sinne von Ziffer 2.7. Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in USA/ Kanada.
- (4) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren. Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in USA/Kanada.
- (5) die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen. Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in USA/Kanada.

10.2 Für im Ausland eintretende Versicherungsfälle, soweit sie nicht unter Ziffer 10.1 (1) und (2) fallen, gilt:

- (1) Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 7.2 Absatz 2 finden keine Anwendung.

- (2) Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 6 werden nicht ersetzt.

Für die Definition des Anlagenbegriffs ist deutsches Recht maßgebend.

10.3 Im Übrigen gelten die unter Vertragsteil B getroffenen Vereinbarungen für den Auslandsschutz auch für diesen Vertragsteil.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

E. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Umweltschadensversicherung

Für diesen Vertragsteil gelten neben den nachstehenden Besonderen Bedingungen ausschließlich Ziffer III. der Anlage H (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung) sowie die Allgemeinen Vertragsbestimmungen des Vertragsteils A.

Ziffer 3 des Vertragsteils A (Kostenklausel) findet jedoch keine Anwendung (vgl. aber Ziffer I, 11.1 der nachstehenden Besonderen Bedingungen).

I. Umweltschadensversicherung (Grunddeckung)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

1.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der versicherten Grundstücke beauftragten Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Betriebsangehörige sind auch angestellte Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Sicherheits-, Datenschutz-, Gefahrgut-, Umweltschutz- oder Strahlenschutzbeauftragte, ferner in den Betrieb eingegliederte Leiharbeitnehmer, Nothelfer, Praktikanten und Volontäre sowie alle ehemaligen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

1.3 Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie Gebrauch fremder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)

1.3.1 Kraftfahrzeuge und Anhänger

Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen

- (1) Kraftfahrzeugen (z.B. Zugmaschinen, Raupenschlepper) mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.
- (2) selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstaplern mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.
- (3) Anhängern.
- (4) Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstaplern ohne Rücksicht auf ihre Höchstgeschwindigkeit, wenn sie ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

1.3.2 Gebrauch fremder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)

Mitversichert ist bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn Ansprüche daraus gegen

- den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde.
- mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser Mitversicherten ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer bzw. die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche infolge Leistungsfreiheit des Kraftfahrt-Haftpflichtversicherers wegen Pflichtverletzung) oder

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

- keine Kraffahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraffahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte, oder
 - der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.
- 2. Versicherte Risiken**
- Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer I, 2.1 bis 2.8 jeweils ausdrücklich vereinbarten Risikobausteine:
- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (**WHG-Anlagen**). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- Versicherungsschutz ist für die im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung versicherten Anlagen vereinbart.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (**UHG-Anlagen**). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- Versicherungsschutz ist für die im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung versicherten Anlagen vereinbart.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (**sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- Versicherungsschutz ist für die im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung versicherten Anlagen vereinbart.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (**Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**).
- Versicherungsschutz ist für die im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung versicherten Risiken vereinbart.
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (**UHG-Anlagen**).
- Versicherungsschutz ist für die im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung versicherten Anlagen vereinbart.
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer I, 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (**anlagenspezifisches Umweltproduktisiko**).
- Versicherungsschutz ist für die im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung versicherten Risiken vereinbart.
- 2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer I, 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen (**allgemeines Umweltproduktisiko**).
- Versicherungsschutz ist für die in der Betriebs-Haftpflichtversicherung versicherten Risiken vereinbart.
- 2.8 Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern I, 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht (**allgemeines Umweltrisiko**).
- Versicherungsschutz ist vereinbart.
- 3. Betriebsstörung**
- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer I, 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer I, 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer I, 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- 4. Leistungen der Versicherung**
- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.
- Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer I, 4.1 geltenden Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten

- 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:
- 5.1.1 Die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen.
- 5.1.2 Die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt.
- 5.1.3 Die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

6. Erhöhungen und Erweiterungen

- 6.1 Für Risiken der Ziffer I, 2.1. bis 2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer I, 2.1. bis 2.5 versicherten Risiken.
- 6.2 Für Risiken gemäß Ziffer I, 2.6 bis 2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder dem Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 (Kündigung nach Risikohöherhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (Anlage H, III) kündigen.

7. Neue Risiken

- 7.1 Für Risiken gemäß Ziffer I, 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.
- 7.2 Für Risiken gemäß Ziffer I, 2.6 bis 2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht sofort Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages.
- 7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 7.2.3 Für neue Risiken gelten die in Vertragsteil A (Allgemeine Vertragsbestimmungen) vereinbarten Versicherungssummen.
- 7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffer I, 7.2 gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

<p>(2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;</p> <p>(3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;</p> <p>(4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.</p>	<p>oder</p> <p>9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.</p> <p>9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer I, 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen der für Aufwendungen vereinbarten Versicherungssumme nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.</p>
<p>8. Versicherungsfall</p> <p>Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.</p>	
<p>9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles</p>	
<p>9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,</p> <p>(1) für die Versicherung nach Ziffer I, 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;</p> <p>(2) für die Versicherung nach Ziffer I, 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;</p> <p>(3) für die Versicherung nach Ziffer I, 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen der Ziffer I, 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;</p> <p>(4) für die Versicherung nach Ziffer I, 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziffer I, 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;</p> <p>Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.</p> <p>9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer I, 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.</p> <p>9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,</p> <p>9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und</p> <p>alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und</p> <p>auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen</p>	<p>Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer I, 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.</p> <p>Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.</p> <p>9.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.</p> <p>9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer I, 9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer herstellt oder geliefert hat.</p> <p>Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.</p>
<p>10. Nicht versicherte Tatbestände</p> <p>Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,</p> <p>10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.</p> <p>10.2 am Grundwasser.</p>	

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

- 10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- Dies gilt nicht für Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der unmittelbare Vorversicherer ausschließlich wegen Ablaufs der im Vorvertrag enthaltenen Nachhaftungsdauer - nicht jedoch aus sonstigen Gründen - keinen Versicherungsschutz gewährt. Versicherungsschutz besteht dann im Rahmen und Umfang dieses Vertrages.
- 10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- 10.6 die im Ausland eintreten (siehe aber Ziffer I, 13).
- 10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- 10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 10.11 die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.
- 10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Eine Tätigkeit der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen und Umfang von Ziffer I, 1.3.
- 10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 10.18 durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.
- 10.19 die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausge-
wirkt haben.

10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die
Personen richten, die den Schaden vorsätzlich her-
beigeführt haben.

10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die
Personen richten, die den Schaden dadurch verur-
sacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangel-
haftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht ha-
ben.

10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund
vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die ge-
setzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers
hinausgehen.

10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer
gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten
Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungs-
schutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist,
dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig ge-
handelt hat.

10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

10.25 durch halogenorganische Stoffe (z.B. CKW, FCKW),
auch nicht als Bestandteil von Zubereitungen.

11. Ersatzleistung, Serienschaden

11.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet
die im Vertragsteil A (Allgemeine Vertragsbestimmun-
gen) genannte Versicherungssumme die Höchstgren-
ze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann,
wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere ent-
schädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.
Sämtliche Kosten gemäß Ziffer I, 5 werden auf die
Versicherungssumme angerechnet.

11.2 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung
eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung
oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsneh-
mers scheitert, hat der Versicherer für den von der
Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten
gemäß Ziffer I, 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

11.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung
eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beru-
hende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen
beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn
zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, ins-
besondere sachlicher und zeitlicher Zusammen-
hang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen
Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als
ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten die-
ser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

12. Nachhaftung

12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des voll-
ständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten
Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder
des Versicherungsnehmers, so besteht der Versiche-
rungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die
während der Wirksamkeit der Versicherung eingetre-
ten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des
Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt wa-
ren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3
Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versi-
cherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte
Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung
des Versicherungsverhältnisses geltenden Versi-
cherungsumfanges, und zwar in Höhe des unver-
brauchten Teils der Versicherungssumme des
Versicherungsjahres, in dem das Versiche-
rungsverhältnis endet.

12.2 Die Regelung der Ziffer I, 12.1 gilt für den Fall ent-
sprechend, dass während der Laufzeit des Versi-
cherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise
wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des
Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

13. Auslandsschutz

13.1 Versichert sind abweichend von Ziffer I, 10.6 im
Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungs-
bereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie
(2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen An-
lage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Zi-
fern I, 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für
Tätigkeiten im Sinne der Ziffer I, 2.6 und 2.7 nur,
wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse
nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der
Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung
von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer I,
2.6 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer I, 2.7
zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teil-
e oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland
bestimmt waren.
- die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung
oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne
von Ziffer I, 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese
Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- die auf die sonstige Montage, Demontage, In-
standhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten
gemäß Ziffer I, 2.8 zurückzuführen sind, wenn
diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend
von Ziffer I, 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche
gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-
Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprü-
che den Umfang der o.g. EU-Richtlinie nicht über-
schreiten.

Für die Definition des Anlagenbegriffs ist deutsches
Recht maßgebend.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

- 13.2 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.
- 13.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

II. Umweltschadensversicherung (Zusatzbaustein 1)

1. Umweltschäden auf eigenen Grundstücken gemäß Umweltschadensgesetz

Abweichend von Ziffer I, 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer I, 1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle betrieblich genutzten Grundstücke des Versicherungsnehmers im Inland.

2. Umweltschäden am Grundwasser gemäß Umweltschadensgesetz

Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziffer I, 10.2 auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

3. Nicht versicherte Tatbestände

Die in Ziffer I genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Ferner gilt:

Nicht versichert sind

- 3.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

- 3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen. Dies gilt nicht für Fett-, Benzin- und Ölabscheider, wenn für diese Anlagen auch Versicherungsschutz nach Ziffer I, 2.4 besteht.

- 3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

III. Umweltschadensversicherung (Zusatzbaustein 2)

- sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart -

1. Sanierung eigener Grundstücke gemäß Bundesbodenschutzgesetz

Abweichend von Ziffer I, 10.1 und über den Umfang von Ziffer II hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Ziffer I, 3.2 findet keine Anwendung.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer I, 1.1 letzter Absatz keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein genannten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffer I, 6 und Ziffer I, 7 kein Versicherungsschutz.

2. Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziffer I, 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3. Nicht versicherte Tatbestände

3.1 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziffer III, 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

3.2 Die in Ziffer I und Ziffer II genannten Ausschlüsse finden auch für Ziffer III Anwendung.



Haftpflicht für Interim Manager

Versicherungsbedingungen

IV. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung
(AHB) H 2012 Stand 1.7.2014

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

I. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

II. Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeug-Klausel und weitere nicht versicherte Risiken

Sofern besonders vereinbart

III. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung

H 2012
Stand 1.7.2014

I. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorge-Versicherung
5. Leistungen der Versicherung/Vollmacht des Versicherers
6. Begrenzung der Leistungen
7. Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes/Beitrag und Versicherungsteuer
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftmandat
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
13. Beitragsregulierung
14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
15. Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages
17. Wegfall des versicherten Risikos
18. Kündigung nach Beitragsangleichung
19. Kündigung nach Versicherungsfall
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
22. Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen
28. Abtretungsverbot
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
30. Verjährung
31. Zuständiges Gericht
32. Anzuwendendes Recht

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

g e s e t z l i c h e r
H a f t p f l i c h t b e s t i m m u n g e n
p r i v a t r e c h t l i c h e n I n h a l t s

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung.
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können.
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges.
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung.
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung.
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

- 1.3 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran und Syrien erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers.
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft-, Raum- oder Wasserfahrzeugen, sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorge-Versicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.

4. Vorsorge-Versicherung

- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) auf den Betrag von 500.000 EUR für Personenschäden und 150.000 EUR für Sachschäden und -soweit vereinbart - 50.000 EUR für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

4.3 Die Regelung der Vorsorge-Versicherung gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft-, Raum- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen.
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen.
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Leistungen der Versicherung/Vollmacht des Versicherers

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenden oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherer das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang
- oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befrie-

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

digung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht

oder

- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

(1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten.

(2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages.

(3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

(1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

(2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist.

(3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist.

(4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditge-

sellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist.

(5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

(6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

(1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren.

(2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren.

(3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Scha-

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

<p>denursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.</p> <p>Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.</p> <p>7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.</p> <p>7.10a Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgeetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.</p> <p>Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgeetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.</p> <p>Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.</p> <p>7.10b Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als durch Umwelteinwirkung eingetreten.</p> <p>Dieser Ausschluss gilt nicht</p> <p>(1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken</p> <p>oder</p> <p>(2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), - Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen), - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, 	<ul style="list-style-type: none"> - Abwasseranlagen <p>oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.</p> <p>7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.</p> <p>7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).</p> <p>7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) gentechnische Arbeiten. (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO). (3) Erzeugnisse, die <ul style="list-style-type: none"> - Bestandteile aus GMO enthalten, - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden. <p>7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt. (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben. (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer. <p>7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten. (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten. (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch. (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen. <p>7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.</p> <p>7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.</p> <p>7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.</p>
--	--

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes/Beitrag und Versicherungsteuer

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ erster oder einmaliger Beitrag

- 9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

- 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Betrags aufmerksam gemacht hat.

- 9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgebeitrag

- 10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

- 10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

- 10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 10.3 bleibt unberührt.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftmandat

Ist die Abbuchung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag abgebucht werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Abbuchung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht abgebucht werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht abgebucht werden, weil der Versicherungsnehmer das Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht abgebucht werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13. Beitragsregulierung

- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. Beitragsangleichung

15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre

um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages

16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18. Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

19. Kündigung nach Versicherungsfall

19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung geleistet wurde

oder

- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt.
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefährerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefährerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders Gefahr drohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahr drohend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorge-

sicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.

30. Verjährung

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchssteller in Textform zugeht.

31. Zuständiges Gericht

31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsneh-

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

- mers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 31.4 Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder Liechtensteins, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

II. Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeug-Klausel und weitere nicht versicherte Risiken

A. Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeug-Klausel

Für alle Haftpflichtversicherungen mit Ausnahme der Privat-Haftpflichtversicherung gilt:

Kraft- und Wasserfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
2. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
3. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
4. Eine Tätigkeit der in den Ziffern 1 und 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Hinweis zur Versicherung von Kraftfahrzeug-Risiken

1. Für alle auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kfz mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h, selbst fahrende Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit mehr als 20 km/h sowie Kfz-Anhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen, ist eine **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** abzuschließen (Versicherungspflicht). Das gilt auch, wenn diese Fahrzeuge ausschließlich oder gelegentlich auf Baustellen und solchen Betriebsgrundstücken verkehren, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind (so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen). Auch bei einer behördlich erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht bleibt die Versicherungspflicht bestehen.
2. Durch die Allgemeine Haftpflichtversicherung können versichert werden folgende nicht versicherungspflichtige:
 - a) Kraftfahrzeuge (z. B. Zugmaschinen und Schlepper) mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.

- b) selbst fahrende Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Kfz, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

- c) Anhänger.

Luft-/Raumfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
3. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Reinigung, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

Hinweis zur Versicherung luftfahrttechnischer Risiken

Werden Tätigkeiten im Sinne von Ziffer 3 a) und b) ausgeführt, ist zur Absicherung der daraus entstehenden Haftpflichtrisiken der Abschluss einer **Luftfahrt-Produkte-Haftpflichtversicherung/Luftfahrt-Obhuts-Haftpflichtversicherung** für Hersteller, Händler und luftfahrttechnische Betriebe erforderlich.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

B. Weitere nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die Haftpflicht

1. wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
2. wegen Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
3. nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
4. wegen Schäden an Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
5. wegen Bergschäden im Sinne von § 114 BBergG, soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt.
6. wegen Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne von § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlenstäureinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
7. wegen Schäden aus Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht sowie wegen Sprengschäden an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 Metern.
8. wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle unzureichend oder falsch deklariert oder nicht einer den gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen entsprechenden Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden.
9. wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Absatz 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
10. aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie von Sachen außerhalb des Betriebsgrundstückes oder aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.
11. wegen Personenschäden durch Tabak oder Tabakprodukte sowie durch Zusatzprodukte (z.B. Filter, Zigarettenpapier), die Eingang in Tabak oder Tabakprodukte finden.

Dies gilt nur für Hersteller (auch Quasi-Hersteller) von Tabak, Tabakprodukten oder Zusatzprodukten.
12. aus Herstellung, Verarbeitung, Inverkehrbringen oder Vertrieb von Blut, Blutkonserven, Blutbestandteilen oder anderen Blutprodukten, soweit diese Produkte aus menschlichem Blut gewonnen werden.
13. wegen Personenschäden, die in Zusammenhang stehen mit elektrischen, magnetischen oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen.

Dies gilt nur für Hersteller (auch Quasi-Hersteller) von Mobiltelefonen sowie für Netzbetreiber wegen Personenschäden aus dem Gebrauch oder der Verwendung von Mobiltelefonen.
14. aus der Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken, ferner aus der Veranstaltung oder dem Abbrennen von Feuerwerken.
15. aus dem Halten von Hunden, die aufgrund ihrer Rassenmerkmale als besonders gefährlich gelten (sog. Kampfhunde). Das sind:

American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Mastino Napolitano, Mastino Espanol, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Shar-Pei, Bandog, Tosa Inu, Bullmastiff, Mastiff, Kangal, Kaukasischer Owtscharka und Rottweiler sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden und Kreuzungen mit derartigen Kreuzungen.
16. wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bohrseln oder Bohrplattformen (Offshore-Anlagen).

Kundeninformation zur gewerblichen Haftpflichtversicherung

Stand 1.11.2015

Informationen zum Versicherer

Ihr Vertragspartner ist die

ERGO Versicherung AG
Victoriaplatz 1
40477 Düsseldorf

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Markus Rieß
Vorstand: Christian Diedrich (Vorsitzender), Ralph Eisenhauer,
Dr. Christoph Jurecka, Silke Lautenschläger, Thomas Rainer Tögel

Sitz des Unternehmens: Düsseldorf
Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 36466

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist im In- und Ausland der unmittelbare Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung. Davon ausgenommen ist die Kreditversicherung.

Informationen zum Vertrag

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem im Antrag näher bezeichneten Risiko (z.B. Betrieb, Beruf, Verein, Veranstaltung, Bauherr, Haus- und Grundbesitzer).

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit des Vertrages eintretenden Schadenereignisses, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Versicherungsschutz besteht auch für Ihre gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden (bei bestimmten Risiken nur, sofern besonders vereinbart). Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB - abgedruckt im Druckstück H 2012) in Verbindung mit den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen für das zu versichernde Risiko, welche im Antrag, Ihrer Anlage zum Antrag bzw. Ihrer Rahmenvereinbarung zum Elektronischen Versicherungsantrag näher bezeichnet sind. Nähere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in den Ziffern 1 bis 7 der AHB und den jeweiligen Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen für die beantragte Versicherung.

Angaben zum Gesamtpreis der Versicherung (Beitrag) einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und zur Zahlungsweise finden Sie im Antrag, Ihrer Anlage zum Antrag bzw. Ihrer Rahmenvereinbarung zum Elektronischen Versicherungsantrag. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung können Sie den Ziffern 8 - 12 der AHB entnehmen. Sollten sich - z.B. risikobedingt - Abweichungen hiervon ergeben, werden wir Sie hierüber mit der Übersendung des Versicherungsscheines gesondert informieren. Sie können dann dem Versicherungsabschluss widersprechen. Über dieses Widerspruchsrecht belehren wir Sie dann gesondert.

Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme Ihres Antrags durch den Versicherer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag, Ihrer Anlage zum Antrag bzw. Ihrer Rahmenvereinbarung zum Elektronischen Versicherungsantrag angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 9 der AHB zahlen. An Ihren Antrag sind Sie einen Monat gebunden.

Angaben zur Laufzeit können Sie Ziffer 16 der AHB sowie Ihrem An-

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich in Abhängigkeit der vereinbarten Zahlung (siehe Antrag, Anlage zum Antrag bzw. Rahmenvereinbarung zum Elektronischen Versicherungsantrag) um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags bei jährlicher Zahlungsweise bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bei halbjährlicher Zahlungsweise, 1/90 des Vierteljahresbeitrags bei vierteljährlicher Zahlungsweise oder 1/30 des Monatsbeitrags bei monatlicher Zahlungsweise, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

trag, Ihrer Anlage zum Antrag bzw. Ihrer Rahmenvereinbarung zum Elektronischen Versicherungsantrag entnehmen.

Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den Ziffern 16 - 22 der AHB.

Maßgebend für die Vertragsanbahnung und den Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland (Ziffer 32 der AHB). Welches Gericht für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig ist, ist in Ziffer 31 der AHB geregelt.

Die Vertragsbedingungen werden ebenso wie diese Kundeninformation in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

1. Wir haben uns derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e. V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e. V. richten. Zudem besteht die Möglichkeit - auch für Unternehmer - ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu richten.

2. Die Anschrift des Versicherungsombudsmanns e. V. lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über: www.versicherungsombudsmann.de. Der Versicherungsombudsmann ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher oder für Personen in einer verbraucherähnlichen Lage kostenlos.

Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zu Ihren Gunsten trifft, sind wir bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro daran gebunden. Sie müssen sich hingegen nicht an die Entscheidung halten.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst dann, wenn Sie Ihren Anspruch zuvor uns gegenüber geltend gemacht haben. Sie müssen uns sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren Ihre Ansprüche nicht.

3. Für Verbraucher gilt: Haben Sie den Vertrag elektronisch geschlossen (z.B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union wenden. Diese finden Sie auf dem Portal „Ihr Europa“.

Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e. V. weitergeleitet.

4. Die Anschrift der BaFin lautet:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Online ist die BaFin zu erreichen unter: www.bafin.de.

Ein Beschwerdeformular finden Sie unter: www.bafin.buergerservice-bund.de/versicherung.aspx.

Reichen Sie Ihre Beschwerden in Schrift- oder Textform ein. Dabei müssen der Sachverhalt sowie der Beschwerdegrund enthalten sein. Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden und erstellt keine Rechtsgutachten. Sie prüft nur, ob die Entscheidung rechtlich zu beanstanden ist.

Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt Ihnen erhalten.

Übersichtsblatt für elektronisch übermittelte Anträge – Gewerbliche Haftpflichtversicherung –

Wenn Sie einen Versicherungsantrag stellen, gibt es für einige Antragsfragen spezielle Regelungen im Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Bei elektronisch übermittelten Anträgen müssen Sie diese speziellen Fragen vor Antragstellung erhalten. Dazu nutzen wir dieses Übersichtsblatt.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt am Bildschirm und nicht in diesem Blatt.

Ihre Angaben zu diesen Fragen erhalten Sie vollständig mit der Antragskopie.

Wichtig:

Bitte beantworten Sie die nachfolgend gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig. Tun Sie dies nicht, können wir

1. den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen oder
2. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vom Vertrag zurücktreten. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn uns durch die Verletzung der Anzeigepflicht kein Nachteil entstanden ist.

Kann der Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen werden, dürfen wir – außer bei Vorsatz – weder kündigen noch zurücktreten.

Den Vertrag können wir in Form eines Risikoausschlusses oder einer Prämienhöhung auch rückwirkend anpassen. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, wird die Anpassung erst ab der laufenden Versicherungsperiode wirksam.

Bitte beachten Sie, dass durch die rückwirkende Einfügung eines Risikoausschlusses auch Ihr Versicherungsschutz für einen eingetretenen oder künftigen Versicherungsfall entfallen kann.

Gewerbliche Haftpflichtversicherung

- Besteht eine Vorversicherung und wenn ja bei welchem Versicherer?
- Wenn Sie eine Vorversicherung hatten: Haben Sie oder die Versicherungsgesellschaft diese Versicherung gekündigt?
- Welche Vorschäden sind innerhalb der letzten 5 Jahre eingetreten?

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

Sofern besonders vereinbart

III. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung

Es gelten die Regelungen der Ziffern 8 bis 32 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gemäß Abschnitt I mit folgenden Abweichungen:

Ziffer 19.1 AHB erhält folgende Fassung:

19. Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

Ziffer 20.1 AHB erhält folgende Fassung:

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Umweltschadensversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

Ziffer 25 AHB erhält folgende Fassung:

25. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

- 25.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen.
- 25.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über
- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde.
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer.
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Ver-

meidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens.

- den Erlass eines Mahnbescheids.
 - eine gerichtliche Streitverkündung.
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 25.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 25.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 25.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 25.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Ziffer 27 AHB erhält folgende Fassung:

27. Mitversicherte Personen

- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziffer 1, 7 (Neue Risiken) der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Umweltschadensversicherung gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.
- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.